

IN DIESER AUSGABE



1. Die Übersicht der elektronischen Rechnungen, welche der Stempelsteuer unterworfen sind
2. Die Verlustbeiträge und Fixkostenzuschüsse von der Autonomen Provinz Bozen

1

Die Übersicht der elektronischen Rechnungen, welche der Stempelsteuer unterworfen sind

Für MwSt.-Subjekte

Vor Kurzem hat die Agentur der Einnahmen auf deren Internet-Portal, im Abschnitt „Rechnungen und Tageseinnahmen“ („Fatture e Corrispettivi“) die Übersichten „A“ und „B“ veröffentlicht, in welchen die elektronischen Rechnungen des ersten Quartals des Jahres 2021 aufgelistet sind, auf welche:

- Die Stempelsteuer bereits entrichtet wurde (Übersicht A);
- Die Stempelsteuer noch nicht entrichtet wurde aber laut Agentur der Einnahmen geschuldet ist (Übersicht B).

Innerhalb Ende April muss der Steuerzahler selbst/oder der befähigte Übermittler die Übersicht B überprüfen (in Bezug also auf die ohne die Anwendung der Stempelsteuer ausgestellten Rechnungen, bei welchen laut Agentur der Einnahmen die Stempelsteuer geschuldet ist), um die Anwendung der Stempelsteuer zu bestätigen oder abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung einer Beanstandung in Bezug auf die Stempelsteuer gilt die Übersicht B als bestätigt und angenommen und auf Basis dieser Übersicht teilt die Agentur der Einnahmen die für das erste Quartal 2021 geschuldete Stempelsteuer mit, welche innerhalb 31.05.2021 einbezahlt werden muss, sofern der Betrag höher als Euro 250 ist.

Wir erinnern daran, dass die Einzahlung der Stempelsteuer innerhalb der folgenden Fälligkeiten vorgenommen werden muss, wobei der Zahlungstermin auch von der Höhe dieser abhängt:

Zeitraum der Rechnungslegung	Geschuldete Stempelsteuer	Fälligkeit der Einzahlung
Erstes Quartal	> € 250,00	31.05
	≤ € 250	30.09(*)
Zweites Quartal	> € 250	30.09
Erstes und zweites Quartal	≤ € 250	30.11
Drittes Quartal	jeglicher Betrag	30.11
Viertes Quartal	jeglicher Betrag	28.02

(*) Diese Fälligkeit gilt, sofern die geschuldete Stempelsteuer für das erste und zweite Quartal insgesamt mehr als Euro 250 beträgt.

Zwecks Überprüfung der in der Übersicht B aufgelisteten Rechnungen erinnern wir daran, dass von der Anwendung der Stempelsteuer jene elektronischen Rechnungen ausgenommen sind, welche als „Dokumentart“ („Tipo documento“) folgende Bezeichnungen aufweisen:

- TD16 – Integrierung der nationalen Reverse-Charge-Rechnung;
- TD17 – Integrierung der Rechnung/Eigenrechnung für den Ankauf von Leistungen aus dem Ausland;
- TD18 – Integrierung der Rechnung aufgrund Ankaufs von Waren aus dem EU-Raum;
- TD19 – Integrierung der Rechnung/Eigenrechnung aufgrund Ankaufs von Gütern ex art. 17, Absatz 2, DPR n. 633/72;
- TD20 – Eigenrechnung zwecks Regularisierung (Art. 6, Absatz 8 und 9-bis, Legislativdekret Nr. 471/97 und Art. 46, Absatz 5, Gesetzesdekret Nr. 331/93).

Zudem sind jene elektronischen Rechnungen ausgenommen, welche im Feld „Steuersystem“ („Regime fiscale“) einen der folgenden Codes aufweisen:

- RF05 – Verkauf von Salz und Tabak (Art. 74, Absatz 1, DPR Nr. 633/72);
- RF06 – Handel mit Brennwaren (Art. 74, Absatz 1, DPR n. 633/72);
- RF07 – Verlagswesen (Art. 74, Absatz 1, DPR Nr. 633/72);
- RF08 – Verwaltung des öffentlichen Telefonwesens (Art. 74, Absatz 1, DPR Nr. 633/72);
- RF09 – Wiederverkauf von Fahrkarten für öffentliche Transportmittel und Wiederverkauf von Bestätigungen für Parkgebühren (Art. 74, Absatz 1, DPR Nr. 633/72);
- RF10 – Unterhaltungsveranstaltungen, Spiele und andere Aktivitäten laut Tarif, welcher als Anlage zum DPR Nr. 640/72 (Art. 74, Absatz 6, DPR Nr. 633/72) dient;
- RF11 – Reisebüros und Tourismusbüros (Art. 74-ter, DPR Nr. 633/72).

Aus der nachfolgenden Übersicht gehen die Fälligkeiten hervor, innerhalb welcher die Überprüfung der Übersicht B vorgenommen werden muss:

Zeitraum der Rechnungslegung	Termin, innerhalb welchem die Übersicht A und B zur Verfügung stehen	Datum, innerhalb welchem die Übersicht B korrigiert werden kann	Mitteilung des geschuldeten Betrags	Fälligkeit der Einzahlung der geschuldeten Stempelsteuer
Erstes Quartal	15.4	30.4	15.5	31.5(*)(**)
Zweites Quartal	15.7	10.9	20.9	30.9 (**)
Drittes Quartal	15.10	31.10	15.11	30.11
Viertes Quartal	15.1	31.1	15.2	28.2

(*) Sofern der für das erste Quartal geschuldete Betrag Euro 250 nicht übersteigt, kann die Einzahlung innerhalb dem 30.09 erfolgen.

(**) Sofern der für das erste und zweite Quartal geschuldete Betrag Euro 250 nicht übersteigt, kann die Einzahlung innerhalb dem 30.11 erfolgen.

Sofern die Fälligkeit zur Einzahlung der Stempelsteuer auf einen Feiertag fällt, ist der Fälligkeitstermin automatisch auf den nächstfolgenden Arbeitstag aufgeschoben.

2

Die Verlustbeiträge und Fixkostenzuschüsse von der Autonomen Provinz Bozen

Für MwSt.-Subjekte

Wir informieren darüber, dass die Autonome Provinz Bozen zwei Arten von Verlustbeiträgen für die Unternehmen verabschiedet hat, welche alternativ beantragt werden können. Das hat zur Folge, dass ein Unternehmen, welches die Voraussetzungen für die Anwendung beider Arten von Verlustbeiträgen aufweist, abwägen muss, welche Art von Verlustbeitrag für das eigene Unternehmen vorteilhafter ist.

Die eine Art von Verlustbeitrag, der sog. „Zuschuss an Unternehmen“ (welcher für Unternehmen mit geringer Größe gedacht ist), kann ab dem 19.04.2021 und bis zum 30.09.2021 beantragt werden. Die Auszahlung dieses Verlustbeitrages erfolgt in einem Zeitraum von ungefähr vier Wochen ab dem Datum der Abgabe des entsprechenden Antrags (weiterführende Informationen dazu findet man im Internet unter dem folgenden Link: http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1036124, wobei die Abgabe des Antrags über das Portal „myCIVIS“ <https://my.civis.bz.it/public/it/default.htm> erfolgen kann).

Die zweite Art von Verlustbeitrag, der sog. „Zuschuss an Unternehmen bemessen an den Fixkosten“ (welcher für größere Unternehmen gedacht ist) kann als Onlineantrag voraussichtlich ab Juni 2021 und bis zum 30.09.2021 beantragt werden, die Auszahlung sollte frühestens ab Juli 2021 vorgenommen werden (auch in diesem Falle findet man weiterführende

Informationen zu diesem Beitrag im Internet unter dem folgenden Link: http://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1038124).

Das zuständige Landesamt der Provinz Bozen hat eine Excel-Vorlage ausgearbeitet, welche zwecks Berechnung der beiden möglichen Beitragsarten verwendet werden kann und somit zwecks Abwägung, welcher der beiden Verlustbeiträge für das eigene Unternehmen günstiger ist. Man findet diese Excel-Vorlage im Internet unter dem folgenden Link: <http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/wirtschaft/foerderungen/covid-19-beihilfen-unternehmen.asp>

Die anzuwendende Prozedur kann folglich wie folgt dargestellt werden:

- a) Die Überprüfung, ob ein Subjekt die Voraussetzungen hat, sowohl für den einen als auch für den anderen Verlustbeitrag der Provinz;
- b) Im Falle des Vorhandenseins beider Voraussetzungen, muss die mögliche Beitragshöhe der einen Art und der anderen Art des Verlustbeitrags errechnet werden und verglichen werden; im Falle, dass für das Unternehmen der Verlustbeitrag „Zuschuss an Unternehmen“ vorteilhaft ist, kann bereits jetzt der entsprechende Onlineantrag eingereicht werden. Im gegenteiligen Fall, d.h. im Fall, dass der Verlustbeitrag „Zuschuss an Unternehmen bemessen an den Fixkosten“ vorteilhaft ist, muss bis zum Datum abgeartet werden, ab welchem der entsprechende Onlineantrag übermittelt werden kann (voraussichtlich ab Juni 2021);
- c) Im Falle des Vorhandenseins der Voraussetzungen nur für eine Art des Verlustbeitrags, ist bereits jetzt das Zeitfenster für die Einreichung des Onlineantrags bekannt und folglich muss man dieser Vorgabe Folge leisten.

Wir informieren Sie darüber, dass wir bereits dabei sind zu überprüfen, welche Kunden von uns – für welche wir auch die Buchhaltung führen – die Mindestvoraussetzungen für einen der beide Arten von Verlustbeiträgen erfüllen. Sobald wir diese Überprüfung abgeschlossen haben, werden wir die Berechnung durchführen, in welcher Höhe Ihrem Unternehmen der Verlustbeitrag zusteht und wir werden Sie nachfolgend auch bei der Abgabe des Onlineantrags unterstützen, welcher verpflichtend über das Portal „myCIVIS“ <https://idp5.civis.bz.it/idp/discovery-service/?return=https%3A%2F%2Fidp5.civis.bz.it%2FShibboleth.sso%2FLogin%3FSAMLDS%3D1%26target%3Dhttps%253A%252F%252Fidp5.civis.bz.it%252Fidp%252FAuthn%252FExternal%253Fconversation%253De1s1&lang=de&acceptedAuthTypes=SPID,CNS,EGOV,CIE,authLevel:0&authType=ANONYMOUS&serviceUid=&spidLevel=0> übermittelt werden muss.

Es gibt auch andere COVID-Hilfen der Autonomen Provinz Bozen, welche unter dem folgenden Link einsehbar sind: http://www.provincia.bz.it/it/servizi-a-z.asp?bnsv_svid=1037344.

Gerne können auch Sie entsprechende Berechnungen/Abwägungen in Bezug auf den Verlustbeitrag vornehmen und sich mit dem zuständigen Berater bei uns im Büro in Verbindung setzen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

